

Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gem. § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG)

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird bei Bewerbern durchgeführt,

1. die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und
2. ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das
 - in einem dieser Staaten erworben wurde und
 - dort den Zugang zur postuniversitären für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gem. § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet.

2. Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen, erfolgt über eine zweistufige Gleichwertigkeitsprüfung.

Erste Stufe: Prüfung des Universitätsdiploms und der sonstigen Nachweise

Zunächst werden das Universitätsdiplom des Bewerbers und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung geprüft.

Zweite Stufe: Ergänzende Eignungsprüfung

Ergibt die Prüfung keine oder nur teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der genannten Rechtsgebiete anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der ersten Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung nachgewiesen wurde.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- die für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigenden Prüfungsarbeiten, bestanden, also mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden, sind und
- Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Prüfungsarbeiten auf dem Gebiet, dessen hinreichende Beherrschung im Rahmen der ersten Stufe der Prüfung festgestellt wurde, gelten als bestanden.

Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht.

Das Bestehen der Eignungsprüfung hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG. Darüber wird eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt.